

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 236

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. April 2013

Nr. 11, 20. Jahrgang

Inhalt

Stellenausschreibung eine/n
Verwaltungsfachangestellte/n
in der Kommunalverwaltung Seite 1

Bekanntmachung
der Wahlbehörde
über den Übergang von Sitzen
an Ersatzpersonen an
Wahlvorschlagsträgern Seite 1

Öffentliche Bekanntmachung
des Gesetzes
über das Meldewesen
im Land Brandenburg Seite 2

Werden Sie Wahlhelfer
zur Bundestagswahl
am 22. September 2013 Seite 2

Bekanntmachung
über die Durchführung
eines Volksbegehrens
„Hochschulen erhalten“ Seiten 2-4

Stellenausschreibung

Das Amt Odervorland bildet ab 01. August 2013 **eine/n Verwaltungsfachangestellte/n in der Kommunalverwaltung** aus.

Du bist flexibel, kontaktfreudig, teamfähig, hast Interesse an der Arbeit mit Gesetzen und bringst mindestens einen guten Abschluss der Sekundarstufe I mit?

Dann bewirb Dich bei uns!

Wir bieten Dir eine qualifizierte Ausbildung, die Dir ein breit gefächertes Wissen vermittelt.

Sende bitte Dein Bewerbungsschreiben samt Lebenslauf und Kopien der letzten beiden Zeugnisse **bis zum 15. April 2013** an das

**Amt Odervorland
Der Amtsdirektor
Bahnhofstraße 3-4
15518 Briesen (Mark)**

Weitere Auskünfte erteilt Frau Leischner unter der Tel.-Nr. 033607 89751
Kosten, die im Rahmen der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Bekanntmachung der Wahlbehörde über den Übergang von Sitzen an Ersatzpersonen von Wahlvorschlagsträgern

Gemäß § 60 des Bbg. KWahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2008 (GVBl. I/S. 10) i.V.m. § 81 der Bbg.KWahlVO v. 04. Februar 2008, in der jeweils derzeitigen gültigen Fassung, gebe ich für die nachstehende Vertretung der amtsangehörigen Gemeinde und Wahlvorschlagsträger die Berufung einer Ersatzperson öffentlich bekannt.

Verliert ein Vertreter seinen Sitz, so geht der Sitz auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist. Der Verlust der Rechtsstellung eines Vertreters ergibt sich aus § 59 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.

Gemeinde	Berkenbrück
Wahlvorschlagsträger	Wählergemeinschaft Berkenbrück
Ausgeschieden	Carsten Witkowski
Berufung der Ersatzperson	Simone Radicke
unbesetzte Sitze	keine

Briesen, den 11.03.2013

gez. Standhardt
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit wird durch öffentliche Bekanntmachung darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 8, 32 und 33 des Gesetzes über das Meldewesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Meldengesetz – BbgMeldeG) vom 25. Juni 1992, Neufassung vom 16. Februar 2006 (GVBl. Land Bbg, Teil I Nr. 2) jeder Einwohner in den laut Gesetz geregelten Fällen das Recht hat, gegen die Übermittlungen von Daten und Auskunftserteilungen gemäß § 33 Abs. 6 BbgMeldeG Widerspruch einzulegen. Hierbei handelt es sich um Datenübermittlungen und Auskunftserteilungen an:

- Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerber im Zusammenhang mit Wahlen sowie Träger eines Volksbegehrens, Volksentscheides oder Bürgerentscheides
- Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören
- Auskunftsbegehrende über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern
- Auskünfte an Adressbuchverlage.

Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe der Daten zu widersprechen.

Die Anträge auf Errichtung einer Auskunfts- bzw. Übermittlungssperre sind schriftlich beim Einwohnermeldeamt des Amtes Odervorland, Bahnhofstr. 3 einzureichen.

Cornelia Wolf
Einwohnermeldeamt
des Amtes Odervorland

Werden Sie Wahlhelfer zur Bundestagswahl am 22. September 2013

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

für die Bundestagswahl am 22. September 2013 werden wieder in allen Ortschaften unserer Gemeinden Wahlhelfer gesucht. Jeder Ort wird einen Wahlbezirk bilden und in jedem Wahlbezirk wird ein Wahlvorstand tätig sein.

Die Arbeit der Wahlvorstände ist ehrenamtlich.

Der persönliche Einsatz wird durch die Zahlung eines Erfrischungsgeldes gewürdigt.

Mitglieder des Wahlvorstandes müssen wahlberechtigt sein, d.h. am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und sollten möglichst Einwohner der Gemeinde sein.

Wenn Sie sich für diese verantwortungsvolle und interessante Tätigkeit interessieren, dann wenden Sie sich bitte, unter Angabe Ihrer persönlichen Daten an die Wahlleiterin im Amt Odervorland in Briesen, Bahnhofstraße 3 oder auch per Mail, amt-odervorland@t-online.de Stichwort: „Wahlhelfer“.

Briesen, den 20.03.2013

Peter Stumm
Amtsdirektor

- Abstimmungsbekanntmachung -

Abstimmungsbehörde:	Amt Odervorland – Der Amtsdirektor –
Gemeinden:	Berkenbrück, Briesen (Mark), Jacobsdorf, Madlitz-Wilmersdorf
Stimmkreis:	30

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Hochschulen erhalten“

Die Vertreter der Volksinitiative „Hochschulen erhalten“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht. Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

10. April 2013 bis zum 9. Oktober 2013

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **9. Oktober 2013**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 10. Oktober 1997 geboren sind,

- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie

- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde (Nummer 1 bis 2) bis Mittwoch, den 9. Oktober 2013, 16 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nummer	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten
1	Amt Odervorland Sitz Briesen (Mark) Bahnhofstraße 3, Zimmer Nr. 6 15518 Briesen (Mark)	<u>Dienstag</u> 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr <u>Mittwoch</u> 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 14:00 Uhr <u>Donnerstag</u> von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr <u>Freitag</u> von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg). Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragungsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der Abstimmungsbehörde gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragungsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 9. Oktober 2013, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Hochschulen erhalten“

Stärkt die Lausitz, erhaltet ihre Hochschulen!

- Wir fordern den Erhalt der BTU Cottbus und der Hochschule Lausitz (FH) als eigenständige Einrichtungen in der Lausitz sowie den Erhalt der Studien- und Lehrkapazitäten.

Es kann nicht eine Person entscheiden, was alle angeht!

- Wir fordern eine grundlegende Überarbeitung der Hochschulfinanzierung in Brandenburg.
- Wir fordern entscheidungswirksame Mitbestimmung aller Betroffenen und Einbeziehung in den Reformprozess.
- Wir fordern ein Gesamtkonzept für die Hochschullandschaft in Brandenburg, bevor über die Zukunft einzelner Hochschulen entschieden wird.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Landesregierung will jetzt die zwei völlig unterschiedlichen Hochschulen in Cottbus zusammenwürfeln und danach, in einem Jahr, über ein Hochschulkonzept für Brandenburg reden. Wir, die Studentinnen und Studenten, sagen: „Erst denken, dann entscheiden“. Brandenburgs Zukunft steckt in starken und unterschiedlich ausgerichteten Hochschulen. Wir fordern, den konzeptlosen Zusammenschluss von BTU Cottbus und Hochschule Lausitz (FH) zu stoppen, über ein leistungsfähiges Hochschulkonzept für Brandenburg zu reden und dann die richtigen Entscheidungen zu treffen.

Warum macht der Zusammenschluss von BTU Cottbus und Hochschule Lausitz (FH) in der Lausitz keinen Sinn?

Die Hochschule Lausitz (FH) spricht junge Menschen an, die ein praktisch orientiertes Studium suchen. Die BTU Cottbus ist, trotz schwacher finanzieller Ausstattung, in vielen Hochschulrankings ganz oben. Sie hat rund ein Drittel ihrer finanziellen Mittel selbst eingeworben, eine deutschlandweite Spitzenleistung. Wenn jetzt beide Hochschulen zusammengeworfen werden, verlieren sie ihr Profil und ihre Position im Wettbewerb um die besten Studierenden.

Die Folge: Beide Hochschulen verlieren und mit ihnen Cottbus und ganz Brandenburg.

Zu den beiden Hochschulen:

Die Hochschule Lausitz (FH) bildet viele junge Menschen aus der Lausitz für den regionalen Arbeitsmarkt aus. Sie ist eine wichtige

Partnerin für kleine und mittelständische Unternehmen. Ca. 40 % ihrer Studierenden haben keine Allgemeine Hochschulreife und bekommen hier eine gute praxisorientierte Ausbildung sowie anschließend einen sicheren Arbeitsplatz.

Die BTU Cottbus ist eine wichtige Kooperationspartnerin für große Unternehmen mit internationaler Ausrichtung. Sie sorgt nachhaltig für das Entstehen neuer und die Sicherung bestehender Arbeitsplätze. Zudem betreibt sie international beachtete Spitzenforschung, bei der neue Techniken und Verfahren entwickelt werden. Die BTU Cottbus ist eine anerkannte Marke geworden. Ihre Studierenden kommen zu einem Drittel aus Brandenburg, einem Drittel aus Berlin und einem Drittel aus anderen Bundesländern und dem Ausland. Alle diese Studierenden bringen Geld in die strukturschwache Lausitz. Viele Absolventinnen und Absolventen der BTU Cottbus werden in Unternehmen vor Ort angestellt.

Warum gute Hochschulen in Cottbus wichtig für ganz Brandenburg sind:

Die Bevölkerung Brandenburgs wird älter und schrumpft in den nächsten Jahren um 16 %. Universitäten und Fachhochschulen mit klarem Profil sind Magneten für junge und leistungswillige Menschen. Sie sind ein Meilenstein für eine gute Zukunft Brandenburgs. Deswegen fordern wir eine Bestandsaufnahme für Brandenburgs Hochschulen. Und dann eine sachgerechte Entscheidung.

Warum Brandenburgs Hochschulpolitik dringend der Diskussion bedarf:

In Brandenburgs Hochschulpolitik zählt Masse statt Klasse. Hochschulen, die viele Studierende aufnehmen, erhalten viel Geld. Forschungsleistung, Anzahl der Promovierenden und Studienkonzept zählen nicht. Deswegen begrüßen wir die Diskussion eines neuen Hochschulplans. Er macht aber nur Sinn, wenn man nicht zuvor gewachsene Strukturen und Positionen zerschlägt, denn die BTU Cottbus ist längst eine hochschulpolitische Qualitätsmarke.

Warum Hochschulen, Studierende, Bürgerinnen und Bürger mitreden sollten:

Es geht um die Zukunft des gesamten Landes. Eine von der Wissenschaftsministerin einberufene Kommission hat über die Zusammenlegung beraten. Und diese Kommission hat davon abgeraten. Die Wissenschaftsministerin wollte das Gutachten in der Schublade verschwinden lassen und klammheimlich entscheiden. Das hat unser Misstrauen geweckt. Deswegen fordern wir klare Kriterien, eine offene Diskussion und Entscheidungen, die Brandenburg stark machen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:	Stellvertreter:
Alexander Misera Lieberoser Straße 25 03046 Cottbus	Claudia Eckert Wilhelm-Külz-Straße 40 03046 Cottbus
Paul Weisflog Am Wald 5 03054 Cottbus	Ole Kröger Erich-Weinert-Straße 6 03046 Cottbus
Sebastian Wirries Universitätsstraße 10 03046 Cottbus	Sarah Meßmer August-Bebel-Straße 80 03046 Cottbus
Jasper Schwenzow Straße der Jugend 105 03046 Cottbus	Fabian Frank Karlstraße 18 03044 Cottbus

Prof. Dr. Daniel Baier
Töpferstraße 2
03046 Cottbus

Prof. Dr. Christiane Hipp
Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 16
03044 Cottbus

Briesen, den 20.03.2013

Die Abstimmungsbehörde

Peter Stumm
Amtdirektor



Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark,
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG
und Verlag
Mixdorfer Straße 1,
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich.
Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus, und
wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.